

**Beschluss des Fachausschusses der Zusatzversorgungskasse vom 20. Juni 2019 zur Höhe des Kapitaldeckungsgrades für das Geschäftsjahr 2018**

Der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse beschließt gemäß Durchführungsvorschrift zu § 15a - Berücksichtigung des Kapitaldeckungsgrades den vom Verantwortlichen Aktuar zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 ermittelten Kapitaldeckungsgrad bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages von 0 %.